



Vollstreckbare Ausfertigung



Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

gegen

die () Rechtchutzversicherung-AG, vertr.d.d. Vorstand,

100,

100

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
RA-GmbH,

Dresden,

hat die 10. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 13.12.2023
durch den Richter am Amtsgericht Höffkes

für Recht erkannt:

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem
Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 11.05.2023,
Az. 8 C 136/22 wird für unzulässig erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Die **Entscheidungsgründe** sind gem. §§ 313b Abs. 1 ZPO auf die Kostenentscheidung begrenzt.

Die Kosten waren der Beklagten aufzuerlegen. § 93 ZPO fand zugunsten der Beklagten keine Anwendung, da die Beklagte durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben.

Die Beklagte hat die Zwangsvollstreckung und eine Eintragung bei der Schufa angedroht und hierdurch die unmittelbare Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch den Kläger veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Kostengrundentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig (§ 99 II ZPO), wenn der Wert der Hauptsache 600,00 EUR und der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop oder dem Landgericht Essen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bottrop oder dem Landgericht Essen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass dieser Entscheidung.

Höffkes

Ausgefertigt

Becker, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte I
RA-GmbH, am 18. 12. 2023

zugestellt.

Bottrop, 19. 12. 2023

Becker, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

